



## Informationsvermerk

### Entwurf der 21. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung („Druckfarbenverordnung“)

Am 16.08.2021 hat die Bundesregierung den Entwurf der 21. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung, der sog. „Druckfarbenverordnung“, dem Bundesrat zugeleitet (Drucksache 655/21). Sollte der Bundesrat dem Vorhaben zustimmen, so ist mit einer zeitnahen Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zu rechnen. Der Entwurf sieht vor, dass die relevanten Bestimmungen erst vier Jahre nach Inkrafttreten anzuwenden sind.

#### Zum Hintergrund:

Im Juli 2016 hatte Deutschland einen Entwurf der „Druckfarbenverordnung“ an die Europäische Kommission gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 notifiziert. Dabei hatten acht EU-Mitgliedsstaaten ihre Bedenken in Form von „ausführlichen Stellungnahmen“ zum Ausdruck gebracht. Zwei EU-Mitgliedsstaaten sowie die EU-Kommission selbst hatten „Bemerkungen“ vorgebracht.

In Würdigung der vorgebrachten Einwände hatte die EU-Kommission darüber informiert, dass sie beabsichtige, eine EU-Gesetzgebung über bedruckte Lebensmittelbedarfsgegenstände zu erlassen und Deutschland aufgefordert, sein nationales Verordnungsvorhaben zurückzustellen. Im Zuge der Arbeiten an der EU-Gesetzgebung über bedruckte Lebensmittelbedarfsgegenstände identifizierte die Kommission jedoch potentielle grundsätzliche Defizite des bestehenden Rechtsrahmens (die Rahmenverordnung (EU) Nr. 1935/2004), die im Rahmen einer breit angelegten Evaluierung zunächst untersucht werden, bevor die Arbeit an konkreten Einzelmaßnahmen im Sinne der Rahmenverordnung, wie z. B. für Papier und Pappe, Klebstoffe aber auch für Druckfarben, fortgesetzt werden kann. Der Vorrang dieses Projektes vor dem Erlass weiterer Einzelmaßnahmen ist im Sinne einer konsistenten europäischen Rechtsetzung verständlich. Der aktuelle Zeitplan lässt vor 2022 keine solchen gemeinschaftsrechtlichen Einzelmaßnahmen erwarten.

Aufgrund des veränderten Zeitplanes auf europäischer Ebene hat das federführende Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) seine ursprüngliche Verordnunginitiative im Jahr 2020 wieder aufgegriffen. Das Kernstück des deutschen Verordnungsentwurfs ist eine Liste von Substanzen, die zur Herstellung von Druckfarben für Lebensmittelbedarfsgegenstände verwendet werden dürfen. Diese Liste wurde gegenüber dem im Jahr 2016 notifizierten Entwurf nur geringfügig erweitert und ist nach wie vor unvollständig. Aktuell arbeiten Rohstoffhersteller weiterhin an der Vervollständigung dieser Liste; sie werden hierbei durch die Druckfarbenindustrie unterstützt. Da die Verordnung nur praxistauglich sein kann, wenn die Stoffliste vollständig ist, hat die Bundesregierung eine Übergangsfrist von vier Jahren bis zur Anwendung der relevanten Bestimmungen festgelegt, die es den Rohstoffherstellern ermöglichen soll, möglichst viele essenzielle Stoffe durch das Bundesinstitut für



Risikobewertung (BfR) bewerten zu lassen, und damit die Voraussetzung zur Aufnahme auf die Stoffliste zu schaffen.

Es muss an dieser Stelle betont werden, dass Druckfarben, die für die Bedruckung von Lebensmittelkontaktmaterialien vorgesehen sind und gemäß den einschlägigen Leitlinien des europäischen Druckfarbenverbandes EuPIA hergestellt bzw. vertrieben werden, allen einschlägig geltenden europäischen Rechtsvorschriften für Lebensmittelkontaktmaterialien entsprechen. Dies gilt unabhängig davon, ob ihre Bestandteile in der Liste des aktuellen deutschen Verordnungsentwurfs aufgeführt sind oder nicht.

Nach Auffassung des VdL und der gesamten Lebensmittelverpackungskette kann eine nationale Verordnung den komplexen Warenströmen innerhalb der EU nicht gerecht werden und läuft somit den Prinzipien des Binnenmarktes zuwider. Nur eine harmonisierte europäische Maßnahme für bedruckte Lebensmittelkontaktmaterialien ist sinnvoll und zielführend. Die Druckfarbenindustrie unterstützt daher die Europäische Kommission in ihrem Bemühen um eine konsistente europäische Regulierung und setzt sich dafür ein, dass auf europäischer Ebene eine Regelung für bedruckte Lebensmittelkontaktmaterialien erlassen wird. Auch die Bundesregierung erkennt den Vorrang einer europäischen Regelung grundsätzlich an. Sollte eine entsprechende europäische Regelung innerhalb der in der „Druckfarbenverordnung“ vorgesehenen Übergangsfrist vorgelegt werden, ist daher davon auszugehen, dass sich dieser Umstand auf die Anwendung der nationalen Verordnung auswirken würde.

**Vor dem Hintergrund der noch unvollständigen Stoffliste des Verordnungsentwurfes und der zur Vervollständigung der Liste festgelegten Übergangsfrist entbehrt es derzeit jeder Grundlage, Bestätigungen nach Einhaltung der Anforderungen des Entwurfes der Druckfarbenverordnung zu verlangen.**

Dieser Informationsvermerk wird aktualisiert, sobald neue Informationen vorliegen.

VdL, 26. August 2021